

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BMF – III/5  
z.H. Frau AbtLtr Dr. Beate Schaffer  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, am 30. April 2014  
Dr.ML/ma

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Stabilitätsabgabegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz und das Zentrale-Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden**  
(GZ.: BMF-040402/0001-III/5/2014)

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die **Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)**, das **Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp)**, die **Vereinigung Oesterreichischer Revisionsverbände (VOeR)** und der **Sparkassenprüfungsverband (S-PV)** danken für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum im Betreff angeführten Entwurf.

**Gemeinsame Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT), des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp), der Vereinigung Oesterreichischer Revisionsverbände (VOeR) und des Sparkassenprüfungsverbands (S-PV)**

### Hintergrund

Im Rahmen eines intensiven Diskussionsprozesses wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Finanzmarktaufsicht, Oesterreichischer Nationalbank und den Vertretern der dezentralen Prüfungsorganisationen sowie der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer ein

gemeinsames Konzept für die Neuregelung der Bankprüfung in Österreich erarbeitet, das auch an das BMF herangetragen wurde. Dieser Vorschlag hat einerseits die Zielsetzungen der Aufsichtsbehörden aber auch die Möglichkeiten des Bankprüfers berücksichtigt.

Der dabei dem Bankprüfer zugeordnete Aufgabenbereich sollte das Erreichen der folgenden Ziele gewährleisten:

- Optimaler Beitrag des Bankprüfers für die Aufsichtstätigkeit im Sinne der rechtzeitigen Erkennung wirtschaftlicher Fehlentwicklungen – das Erreichen dieses Zieles ist mit einem stärkeren Fokus des Bankprüfers auf die Kontrollverfahren am besten gewährleistet;
- Eindeutiger und zweifelsfreier gesetzlicher Rahmen:
  - Vermeidung neuer Amtshaftungsrisiken für den Bund:  
Gemäß § 3 Abs 5 FMAG (einfachgesetzliche Regelung) sind die Bankprüfer keine Organe iSd § 1 Abs 1 AHG. Die Amtshaftung steht in ihren Grundzügen gem Art 23 B-VG im Verfassungsrang. Sofern dem Bankprüfer die Beurteilung eines gesetzmäßigen Zustandes inklusive positiver Zusicherungsleistung übertragen wird, geraten Art 23 B-VG und § 3 Abs 5 FMAG in Konflikt, weil der Staat dadurch hoheitliche Aufgaben an den Bankprüfer auslagert. Demnach wäre § 3 Abs 5 FMAG verfassungswidrig und würde letztlich zu einem Amtshaftungsrisiko der Republik für Fehler des Bankprüfers führen.
  - Vermeidung des Risikos von Widersprüchen mit dem geltenden EU-Recht sowie erforderliche rechtliche/gesetzliche Absicherung der Stellung des unabhängigen Abschlussprüfers: Die Aufgaben der Abschlussprüfer sind im EU-Recht abschließend geregelt. Über die Prüfung von quantitativen Angaben hinaus gehende Prüfungshandlungen sind nur eingeschränkt vorgesehen. Eine zu weit gehende Delegation von Aufgaben an den Abschlussprüfer ist daher gemeinschaftsrechtswidrig.
- Keine überbordenden Kosten für die beaufsichtigten Institute: eine teilweise Verdoppelung des Prüfungsaufwandes durch den Bankprüfer ist nicht ausgeschlossen. Mit einem stärkeren Fokus der Bankprüfung auf das IKS würde einerseits der Nutzen der Bankprüfung für die Aufsichtstätigkeit steigen, andererseits würden sich die Kosten für die beaufsichtigten Institute wesentlich reduzieren.

Diese Zielsetzungen decken sich auch mit den in den EB angeführten Zielsetzungen der Novelle:

- **Ziel 2:** Bestmöglicher Beitrag des Bankprüfers für die Aufsichtstätigkeit über Kreditinstitute unter Berücksichtigung des neuen Regulierungsrahmens, verbunden mit der Gewährleistung einer verhältnismäßigen Kostenbelastung für die beaufsichtigten Unternehmen.
- **Zielzustand zu Ziel 2:** Der Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen sowie der Anforderungen an die Ergebnisdarstellung in der Anlage zum Prüfbericht

ist eindeutig nach internationalen Prüfungsstandards determiniert. Folglich wird auch der Nutzen des Beitrags des Bankprüfers für die Aufsichtstätigkeit im Sinne der rechtzeitigen Erkennung wirtschaftlicher Fehlentwicklungen erhöht.

Wir sind der Ansicht, dass diese Zielsetzungen aufgrund des vorgeschlagenen Gesetzestextes nicht erreicht, sondern im Gegenteil sogar verfehlt werden. Die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung verursacht aufgrund überbordender Prüfungsaufgaben eine unverhältnismäßig hohe Kostenbelastung der Kreditinstitute und erhöht das Risiko der Amtshaftung des Bundes, ohne dass gleichzeitig ein entscheidender Mehrwert für die aufsichtsbehördliche Tätigkeit erzielt würde. Zur Erreichung der oben angeführten Ziele sehen die Bankprüfer es als notwendig, zumindest den von den Bankprüfern und den Aufsichtsbehörden gemeinsam erarbeiteten Gesetzestext unverändert zu übernehmen.

Darüber hinaus regen wir noch weitere Anpassungen zu dem gemeinsam erarbeiteten Gesetzesvorschlag an, welche aufgrund der oben angeführten Zielsetzung erforderlich sind. Die notwendigen Änderungen können der Anlage im Detail entnommen werden.

### **Begründung**

Die vorgeschlagene Änderung in **Abs 4** soll den Fokus des Bankprüfers auf die **Internen Kontrollverfahren** der Bank legen. Im Gegensatz zum bisherigen AzP-Konzept würde die Aufsicht nicht erst bei Gesetzesverletzungen durch das Institut von Fehlentwicklungen erfahren, sondern würde bereits zu einem früheren Zeitpunkt davon erfahren, solange „nur“ die Kontrollverfahren Mängel aufweisen. Die FMA würde bei solchen Mängeln die OeNB mit einer auf diese Fehlentwicklungen fokussierten Vor-Ort-Prüfung beauftragen. Darüber hinaus würde die Gesetzesbeurteilung nicht an den Bankprüfer ausgelagert werden und die Gefahr einer Verfassungswidrigkeit von § 3 Abs 5 FMAG würde sich reduzieren. Weiters würden die Bankprüfungsressourcen zielgerichteter und schonender eingesetzt werden, was sich in weniger stark steigenden Prüfungskosten für die geprüften Institute auswirken würde. Darüber hinaus ist **Z 10 des Abs 4** ersatzlos zu streichen, da diese sich auf eine von der Jahresabschlussprüfung abgetrennte, **gesonderte Bestätigungsleistung** bezieht, die auf einer vollkommen unterschiedlichen Rechtsgrundlage und unterschiedlichen Rechnungslegungsnormen beruht, und die ohnehin in ausreichender Form in Abs 4a geregelt wurde.

Die ersten beiden Änderungen in **Abs 4a** und **Abs 5** (eingefügter 2. Satz) ermöglichen eine **zeitliche Trennung der Bestätigungsdaten von Zentralinstituts-AzP und IPS-AzP**. Wenn der Bankprüfer des Zentralinstituts seine Bestätigungsleistung für das Zentralinstitut gleichzeitig mit seiner Bestätigungsleistung für das IPS abgeben muss, wird insbesondere bei kapitalmarkt-orientierten Zentralinstituten aufgrund des frühen Bestätigungszeitpunktes keine


uneingeschränkte Bestätigungsleistung möglich sein, weil zu diesem frühen Zeitpunkt der Großteil der zu konsolidierenden IPS-Mitglieder noch nicht geprüft ist. Eine Trennung von Zentralinstituts-AzP und IPS-AzP erhöht daher die Qualität der der Bestätigungsleistung zugrunde liegenden Daten. Diese Änderung stellt für die Aufsicht einen wesentlichen Vorteil dar und bringt auf Seite der Bankprüfung eine wesentliche Verwaltungserleichterung, was sich in weniger stark steigenden Prüfungskosten für die geprüften Institute auswirken würde.

Die Änderungen in **Abs 5, 4. letzter Satz** ermöglichen es, alle IPS-Banken bzw. alle nicht kapitalmarktorientierten Banken unter 1 Mrd. Bilanzsumme mit einer negativen Zusicherungsleistung des Bankprüfers zu prüfen und stellen somit für Kleinbanken und für IPS-Banken eine wesentliche Vereinfachung dar. Aufgrund der Tatsache, dass die IPS-Daten selbst (in welche die IPS-Banken einfließen) sowieso mit einer positiven Zusicherungsleistung zu versehen sind, würde das auf Prüfungsseite Erleichterungen bringen, ohne die Zusicherungs-Qualität in den für die Aufsicht wesentlichen Prüfungsteilen zu verringern. Auch hier würden die Bankprüfungsressourcen zielgerichteter und schonender eingesetzt werden, was sich in weniger stark steigenden Prüfungskosten für die geprüften Institute auswirken würde.

Diese Stellungnahme wird von der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände an die Präsidentin des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



MMag. Dr. Michael Laminger  
Vorstands-Vorsitzender

#### **Anlage**

Vorschlag betreffend Änderungen des Gesetzestextes

## Vorschlag betreffend Änderungen des Gesetzestextes

§ 63 Abs. 4, 4a und 5 lauten:

(4) Der Bankprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat auch die Kontrollverfahren (Internes Kontrollsystem) zu umfassen, die die Geschäftsleiter im Hinblick auf die folgenden Bestimmungen eingerichtet haben:

1. die Beachtung der Art. 18, 19, 92, 395 und 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
2. die Beachtung der §§ 25, 27a und 30 bis 30c dieses Bundesgesetzes;
3. die Beachtung der §§ 39, 39a und 40 bis 42 dieses Bundesgesetzes;
4. die Beachtung der Art. 89 bis 91 und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
5. die Beachtung von § 6 Abs. 3 bis 5 des Bankeninterventions- und –restrukturierungsgesetzes;
6. die Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch sowie etwaige Umbuchungen gemäß den internen Kriterien für ihre Einbeziehung in das Handelsbuch;
7. bei Kreditinstituten, die Teil 3 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden:
  - a) die Kriterien für die Festlegung der qualifizierten Aktiva;
  - b) die Verfahren zur Ermittlung des Marktpreises unter Berücksichtigung von Art. 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  - c) den Ansatz zur Bewertung von Optionen, insbesondere die Festlegung der Volatilitäten und der sonstigen Parameter für die Ermittlung des Delta-Faktors gemäß Art. 377 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  - d) die Ermittlung der sonstigen, mit Optionen verbundenen Risiken gemäß Teil 3 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
8. bei Kreditinstituten, die das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln: die Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 320 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
9. die Beachtung §§ 16 bis 33 und 69 bis 71 WAG 2007/2007;
10. gestrichen
10. die Zulässigkeit und Richtigkeit von Nettingvereinbarungen sowie die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 296 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
11. die Beachtung der §§ 8 bis 35, 39 bis 45, 66 bis 92 sowie 128 bis 138 InvFG 2011, die Beachtung der §§ 2 bis 9 sowie 21 bis 36 ImmoInvFG sowie die Beachtung der §§ 18 bis 45a BMSVG;
12. Kredite, bei denen besondere Umstände hinsichtlich ihrer Höhe, der Art der Sicherstellung, der Bearbeitung oder einer Abweichung von den gewöhnlichen Geschäftsschwerpunkten des Kreditinstitutes vorliegen;
13. die Beachtung der sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der anderen für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften.

(4a) Der Bankprüfer eines Zentralinstituts hat innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres des Zentralinstitutes auch zu prüfen:

1. die konsolidierte Bilanz oder die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei institutsbezogenen Sicherungssystemen, die Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden;
2. den Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(5) Das Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 4 und Abs. 4a ist in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss (bankaufsichtlicher Prüfungsbericht) darzustellen. Das Ergebnis der Prüfung nach Abs. 4a kann in einer gesonderten Anlage zum Prüfungsbericht dargestellt werden. Das Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 sowie Abs. 4a ist mit einer positiven Zusicherung, das Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 4 Z 3 bis 11 zumindest mit einer negativen Zusicherung zu verbinden. Abweichend davon ist das Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 bei Kreditinstituten,

1. die Mitglied eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a dieses Bundesgesetzes oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, oder
2. deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt und die keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 Börsegesetz zugelassen sind, zumindest mit einer negativen Zusicherung zu verbinden. Zu Abs. 4 Z 12 und 13 hat der Bankprüfer wesentliche Wahrnehmungen zu berichten, die er im Rahmen seiner Tätigkeit festgestellt hat, auch wenn diese zu keiner Berichtspflicht nach Abs. 3 führen. Diese Anlage ist mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss den Geschäftsleitern und den nach Gesetz oder Satzung bestehenden Aufsichtsorganen der Kreditinstitute so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Vorlagefrist des § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann. Die FMA hat Form und Gliederung dieser Anlage sowie der in Abs. 7 genannten Anlage durch Verordnung festzusetzen.

## Änderungsvorschläge zu den EB:

### zu Absatz § 63 Abs. 4

In Absatz 4 wird der Umfang der Jahresabschlussprüfung bei Kreditinstituten an die Anforderungen der CRR und CRD IV angepasst. Darüber hinaus wird die Formulierung der Bestimmung so angepasst, dass diese den Grundsätzen International Standards on Auditing (ISAs) entsprechen, welche bereits in § 269a UGB als Basis der Abschlussprüfung vorgesehen sind und auch im Rahmen der neuen Regelungen für Abschlussprüfungen direkt in Europäisches Recht übernommen werden sollen, (vgl. Art.9 der Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, April 2014). Dies entspricht auch den Erwägungen die zum Umfang der Tätigkeit des Abschlussprüfers im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in EG 33 sowie Artikel 63 CRD IV festgehalten sind.

Im Rahmen dieser erweiterten Prüfungspflichten werden die Grundsätze der Wesentlichkeit, des risikoorientierten Prüfungsvorgehens, sowie der Stichproben basierten Prüfung angewendet. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Proportionalität zu beachten.

Damit werden die folgenden Zielsetzungen erreicht:

- Optimaler Beitrag des Bankprüfers für die Aufsichtstätigkeit im Sinne der rechtzeitigen Erkennung wirtschaftlicher Fehlentwicklungen: das Zusammenspiel zwischen Bankprüfer und Aufsicht muss optimiert werden, daher müssen Doppelgleisigkeiten abgeschafft werden (etwa das Aufdecken von Meldefehlern). Die FMA kann anhand der Prüfberichte erkennen, dass es im einzelnen Institut Fehlentwicklungen gibt, die eine tiefer gehende Beschäftigung der Aufsicht (etwa durch OeNB Prüfung) verlangt.
- Eindcutiger und zweifelsfreier gesetzlicher Rahmen: Vermeidung neuer Amtshaftungsrisiken für den Bund, Vermeidung des Risikos von Widersprüchen mit dem geltenden EU-Recht sowie erforderliche rechtliche/gesetzliche Absieherung der Stellung des unabhängigen Abschlussprüfers
- Keine überbordenden Kosten für die beaufsichtigten Institute.

### zu § 63 Absatz 5 erster Satz

Mit der Neufassung von Abs. 5 wird der Umfang der Prüfungshandlungen, der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in Hinblick auf die Ergebnisdarstellung für die Prüfung nach Abs. 4 erforderlich ist, näher determiniert. Dabei werden an die einzelnen zu prüfenden Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die Absatz 4 zu Grunde gelegt wurden, unterschiedliche Anforderungen an die Berichterstattung gelegt.

Klargestellt wird, dass die Aussagen des Bankprüfers im Rahmen des bankaufsichtlichen Prüfungsberichts zu den Z 1 bis 12 des Absatz 4 sowie zu Absatz 4a jedenfalls mit einer Zusicherung zu versehen sind. Der Begriff „Zusicherung“ wird hierbei im Sinne des Fachgutachtens KFS/PG 13 (Fachgutachten zur Durchführung von sonstigen Prüfungen, beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 23. März 2011 als Fachgutachten KFS/PG 13; siehe Punkt 2.3.5) bzw. dem ISAE 3000 (Revised), Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information verstanden.

Grundsätzlich sind die Prüfungsergebnisse gemäß Abs 4 Z 3 bis 14 nach Abs 5 mit einer negativen, die Prüfungsergebnisse gemäß Abs 4 Z 1 und 2 und 4a mit einer positiven Zusicherung zu verbinden. Die in Satz 4 vorgesehene Erleichterung für kleine nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute ist unter Proportionalitätsgesichtspunkten gerechtfertigt, zumal diese Institute in sektorale Früherkennungs- und Solidaritätssysteme eingebettet sind.

Die negative Zusicherungsleistung nach Absatz 5 zweiter Satz bezieht sich dabei darauf, ob der Prüfer im Rahmen seiner Tätigkeit als Jahresabschlussprüfer betreffend die organisatorischen Maßnahmen des Kreditinstituts zur Erfüllung der angeführten Bestimmungen zur Ansicht gelangt, dass diese zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen geeignet erscheinen. Die Prüfungsergebnisse sind dabei in der Qualität einer negativen Zusicherung darzustellen. Bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die kapitalmarktorientiert sind oder nicht der Prüfung durch die Prüfungsorgane einer gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtung unterliegen, sind die Prüfungsergebnisse zu Abs. 4 Z 1 und 2 sowie Abs. 4a in Form einer positiven Zusicherung darzustellen. Dadurch wird sichergestellt, dass zu diesen Bestimmungen mit besonderer aufsichtsrechtlicher Bedeutung bei Kreditinstituten mit besonderer Relevanz für den Finanzplatz Österreich erweiterte Prüfungshandlungen gesetzt werden, ohne andere Kreditinstitute mit überproportionalen Kosten zu belasten. § 269a UGB ist hierbei sinngemäß anzuwenden.

In Hinblick auf Absatz 5 vierter Satz ist keine Zusicherung, sondern eine Berichterstattung von im Zuge der Tätigkeit des Bankprüfers getroffenen Wahrnehmungen über Verstöße des Kreditinstituts vorgesehen.

Darüber hinaus soll dem Prüfer die Möglichkeit gegeben werden, über die Darstellung der angeführten Feststellungen hinaus, auch sonstige Feststellungen und Wahrnehmungen, welche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen für die Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsicht relevant sein könnten, im Rahmen dieser Berichterstattung zu berichten.